

Referent

Bearbeiter
Michael Link

E michael.link@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-16
F 0711 22921-42

Az 504.151; 504.151 - R 32862/2020 • Ln

23.04.2020

Mitgliedstädte

Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19

- **Erweiterte Notbetreuung in der Kindertagesbetreuung gemäß CoronaVO**
- **Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen der Unfallkasse, des KVJS und des Landesgesundheitsamts**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben R 32817 vom 20. April 2020 wurde der Entwurf der sechsten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung (CoronaVO) zur Verfügung gestellt und auf die Inhalte zur erweiterten Notbetreuung in der Kindertagesbetreuung eingegangen. Die sechste Verordnung zur Änderung der CoronaVO wurde am heutigen Tag verkündet.

I. Berechtigte zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen (§ 1a Absatz 2)

In der veröffentlichten Fassung des Entwurfs war die präsenzpflichtige, unabkömmliche Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten bzw. des Alleinerziehenden außerhalb der Wohnung als zwingend zu erfüllende Voraussetzung für die Berechtigung zu Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung genannt.

In der heute verkündeten Fassung werden Berufe, die zur kritischen Infrastruktur nach der CoronaVO gehören, gesondert aufgeführt. Beschäftigte in diesen Berufen müssen keiner präsenzpflichtigen Tätigkeit nachgehen, jedoch ebenso unabkömmlich sein, um Zugang zur erweiterten Notbetreuung zu erhalten.

Voraussetzung bleibt die erforderliche Bescheinigung des Arbeitgebers oder des Dienstherrn der Berufstätigen, bei Selbstständigen genügt eine Eigenbescheinigung. Des Weiteren bedarf es der Versicherung der Erziehungsberechtigten, dass eine Betreuung anderweitig nicht möglich ist.

II. Maximale Aufnahmekapazität der erweiterten Notbetreuung (§ 1a Absatz 5)

Die Aufnahmekapazität der erweiterten Notbetreuung ist pro Gruppe auf höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße begrenzt. Nach Rücksprache mit dem KVJS kann mitgeteilt werden, dass die Anzahl der per Betriebserlaubnis genehmigten Gruppen bei der Ermittlung der maximal aufzunehmenden Kinder zu berücksichtigen ist. Zusätzliche Gruppen, für die keine Betriebserlaubnisse vorliegen, können nicht eingerichtet werden.

III. Vorgehen bei übersteigendem Bedarf (§ 1a Absatz 3)

Kann der örtliche Bedarf nicht durch die zur Verfügung stehende Kapazität der erweiterten Notbetreuung gedeckt werden, sind vorrangig aufzunehmen, Kinder:

1. bei denen einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach § 1a Absatz 8 der CoronaVO tätig und unabkömmlich ist oder
2. Für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
3. die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Ziffern 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

Mit der heute veröffentlichten Fassung wird präzisiert, dass die Gemeinde in den Fällen nach oben genanntem pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, in denen die betroffene Einrichtung ihren Sitz im Gemeindegebiet hat.

Einen Anspruch auf Notbetreuung lässt sich aus Sicht der Geschäftsstelle nicht ableiten. Das Kultusministerium hat diese Sichtweise bestätigt, siehe IX.

Nach Veröffentlichung des Entwurfs stellte sich vielerorts die Frage, ob bei Kindern, für die die öffentliche Jugendhilfe einen Bedarf feststellt, eine Berufstätigkeit der Eltern Voraussetzung für die Aufnahme in die erweiterte Notbetreuung ist. Das Kultusministerium hat sich hierzu positioniert, siehe IX.

IV. Ort der erweiterten Notbetreuung (§ 1a Absatz 4)

Die erweiterte Notbetreuung findet grundsätzlich in der Kindertageseinrichtung statt, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal und in konstanten Gruppen. In besonders begründeten Fällen sind hiervon Ausnahmen möglich, welche von der Leitung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit dem Träger zu treffen sind.

Bei dieser Regelung ist zu kritisieren, dass die Standortkommune keine Möglichkeit zur Steuerung erhält. Der Städtetag Baden-Württemberg hatte diese zwingend erforderliche Steuerungsmöglichkeit für die Kommunen im Rahmen seiner Stellungnahme eingefordert.

Dieser Forderung wurde nicht entsprochen.

V. Umfang der erweiterten Notbetreuung (§1a Absatz 4)

Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebes der Kindertageseinrichtung, welchen sie ersetzt. Darüber hinaus können Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage erfasst werden.

VI. Hygiene und Arbeitsschutz

Die gemeinsamen Schutzhinweise der Unfallkasse Baden-Württemberg, des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales und des Landesgesundheitsamts sind in der jeweiligen Fassung zu beachten.

Die Fortschreibung der Schutzhinweise wurde ebenfalls heute veröffentlicht und ist als Anlage beigefügt.

Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger und der Kommune die Gruppengröße der Einrichtung reduzieren, wenn dies erforderlich ist, um besagte Schutzhinweise einzuhalten.

Diese Steuerungsmöglichkeit der Kommune wurde nachträglich aufgenommen.

VII. Mindestpersonalschlüssel (§ 1a Absatz 6)

Wie in der bisherigen Notbetreuung kann vom Mindestpersonalschlüssel nach § 1 Kindertagesstättenverordnung abgewichen werden, wenn die Aufsichtspflicht gewährleistet ist.

VIII. Start der erweiterten Notbetreuung

Der Artikel 1 der Sechsten Verordnung zur Änderung der CoronaVO tritt am 27. April 2020 in Kraft. Der Betrieb der erweiterten Notbetreuung ist ab diesem Tag möglich.

IX. Klarstellungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Im Rahmen einer Telefonschaltung mit dem Kultusministerium und den Kommunalen Landesverbänden am 23. April 2020 hat das Kultusministerium folgende Punkte klargestellt:

- § 1a CoronaVO eröffnet den genannten Personen keinen Rechtsanspruch auf Notbetreuung, definiert wird vielmehr eine Teilnahmeberechtigung für den Fall vorhandener Kapazitäten.
- Die CoronaVO ermöglicht trotz genereller Schließung von Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 CoronaVO eine erweiterte Notbetreuung nach § 1a CoronaVO. Klargestellt wurde, dass die erweiterte Notbetreuung nicht flächendeckend zum 27. April 2020 vorhanden sein muss, sondern sukzessive umgesetzt werden kann.

- Weiter wurde klargestellt, dass nach Auffassung des Kultusministeriums der in § 1a Abs. 3 Nr. 2 CoronaVO genannte Personenkreis auch dann teilnahmeberechtigt ist, wenn kein Elternteil berufstätig ist.

X. Erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege (§ 1a Absatz 7)

Erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege ist möglich. Die Absätze 2 bis 5 des § 1a der CoronaVO gelten entsprechend, *mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.*

– Mit dem Kultusministerium wurde des Weiteren ein zeitnaher Austausch vereinbart, um die Umsetzung der erweiterten Notbetreuung auf Basis der CoronaVO zu bewerten.

Für Hinweise an die Geschäftsstelle bitten wir die bekannten „Corona-Tickets“ zu nutzen.

Die Verordnung zur sechsten Änderung der CoronaVO sowie die unter VI. genannten Schutzhinweise in der aktuellen Fassung sind als Anlagen beigefügt.

– Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Link

Anlagen